

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER BAFIN ZU ZINSANPASSUNGSKLAUSELN

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
24. Februar 2021

Die BaFin hat am 29.01.2021 über eine von ihr beabsichtigte Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz informiert und bietet die Gelegenheit zur Stellungnahme.

VORBEMERKUNG

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg berät Verbraucherinnen und Verbraucher zu Zinsanpassungen und berechnete dazu die vorgelegten Sparverträge auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dabei stellen wir fest: Trotz klarer Vorgaben des Bundesgerichtshofs an die Transparenz von Zinsänderungsklauseln in langfristigen Sparverträgen seit 2004 passen Geldinstitute die Zinssätze weiterhin falsch an. Verbraucher haben in den überprüften Fällen durchschnittlich rund 4.000 Euro zu wenig Zinsen erhalten. Eine Übersicht mit mehr als 160 Kreditinstituten, zu denen uns Erkenntnisse aus der Verbraucherberatung vorliegen, ist unserem Internetauftritt¹ zu entnehmen.

Anders als der Deutsche Sparkassen- und Giroverband dies in seiner Presseinformation² zur Allgemeinverfügung hat verlauten lassen, überstiegen die gezahlten Zinsen und Prämien mitnichten die damals und heute am Markt erzielbaren Verzinsungen der meisten anderen Anlageformen. Verbraucher, die damals vor der Entscheidung standen, einen langfristigen (Prämien-)Sparvertrag abzuschließen, haben sich bewusst auf eine niedrigere laufende Verzinsung als marktüblich in der Erwartung eingelassen, die geringe Verzinsung durch Prämiegutschriften über die Vertragslaufzeit auszugleichen. Anhand der Prämien-Sparverträge mit Abschluss im Kalenderjahr 1995, die der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Verbraucherberatung vorgelegt wurden, stellte sich damals die Entscheidungssituation der Verbraucher wie folgt dar:

- Der anfängliche Sparzins von Prämien-Sparverträgen betrug im Mittel im Kalenderjahr 1995 3,92% p.a.
- Hinzu kommen Ansprüche auf unverzinsliche Prämien auf die Sparleistung des Vorjahres von 3% ab dem 3. Sparjahr, die ab dem 15. bis zum 25. Sparjahr bis auf 50% steigen. Diese Prämien erhöhten die Rendite des

¹ <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/zinsklaeseln-in-sparvertraegen-rechtswidrig-so-kommen-sie-zu-ihrem-geld-22232>

² https://www.dsgv.de/newsroom/presse/210129_Allgemeinverfuegung_BaFin_03.html

Sparvertrags ex ante von 3,92% auf 5,4% p.a., wenn keine Zinsänderung angenommen wird.

- Die Rendite von 10-jährigen Hypothekendarlehen (Bundesbank Statistik WX 4260) betrug 1995 hingegen im Durchschnitt 7,125%.
- Renten- und Lebensversicherungen wurden damals mit einem Höchstrechnungszins von 4% p.a. kalkuliert, bei denen zudem Überschüsse in Aussicht gestellt wurden und die Leistungen überdies zum Vertragsende steuerfrei waren.

Diese Zahlen belegen: Die damals den hier betrachteten Sparverträgen zugrunde gelegten Zinsen lagen unter den damals am Markt erzielbaren Verzinsungen vergleichbarer anderer Anlageformen. Selbst bei Berücksichtigung der damals ausgedienten Prämien im Rahmen einer Gesamteffektivverzinsung lag die in Aussicht gestellte Rendite noch deutlich unter der Verzinsung für Hypothekendarlehen mit 10-jähriger Laufzeit.

STELLUNGNAME

Problemanalyse

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg teilt die von der BaFin beschriebene Problemanalyse, wonach die Kreditinstitute nach Bekanntwerden der BGH Rechtsprechung (BGH Az. XI ZR 140/03, XI ZR 197/09, XI ZR 52/08 und XI ZR 508/15) faktisch durch Anwendung einer selbstgegebenen Klausel in unzulässiger Weise eigenmächtig in das Vertragsgefüge eingegriffen und über diesen Eingriff Kunden in keiner Weise informiert haben. Zudem teilen wir die Erkenntnis, dass im Bestandgeschäft seinerzeit die Sparverträge auch nicht anhand der neuen einseitig festgelegten Zinsanpassungsklauseln rückwirkend ab Vertragsbeginn nachberechnet wurden. Durch dieses Verhalten sind bei den Instituten Unrechtsgewinne aus dem Gesamtbestand der Sparverträge mit unwirksamen Zinsanpassungsklauseln in beträchtlicher aber unbekannter Höhe entstanden.

Wir begrüßen daher das Vorgehen der BaFin nachdrücklich! Die Maßnahme ist erforderlich, überfällig und verhältnismäßig. Dennoch wird sie in ihrer derzeitigen Form den Missstand nicht beseitigen, da sie unvollständig ist.

Maßnahme der BaFin

Die Maßnahme der BaFin ist **erforderlich**, weil die Nichtbeachtung einschlägiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Anwendung zivilrechtlicher Normen mit verbraucherschützender Wirkung durch den Gesetzgeber als Missstand nach § 4 Abs. 1a S. 2 und 3 FinDAG klassifiziert wurde (Gesetzesbegründung: BT-DrS 18/3994, S.36). Auch sonstige systematische oder gewichtige Verstöße gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften, selbst wenn in absehbarer Zeit kein höchstrichterliches Urteil zu erwarten ist, seien für eine derartige Intervention relevant. Die Kreditinstitute verwenden weiterhin die unwirksamen Zinsänderungsklauseln in ihren Verträgen. Die Kreditinstitute sind trotz Kenntnis der Unwirksamkeit der Klauseln nicht auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zugegangen und ha-

ben ihnen gegenüber erklärt, dass die Klauseln nicht mehr gelten, Alternativvereinbarungen haben sie ebenfalls nicht getroffen. So hat das OLG Zweibrücken im Rahmen einer Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang ausgeführt (Beschluss vom 17. September 2019, Az. 7 U 97/18)³:

„Die Beklagte ist auch unverändert Verwenderin dieser AGB-Bestimmung. Verwender ist, wer gegenüber Dritten — insbesondere dem potentiellen Vertragspartner — erklärt, dass für bestimmte mit ihm abzuschließende Verträge die AGB-Bestimmung gelten soll (BGHZ 112, 204, 215 f.; BGH NJW 2013, 593, 594f.; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 37. Auflage, § 1 UKlaG Rdnr.8). Hier ergibt sich die Verwendereigenschaft der Beklagten schon daraus, dass sie die streitgegenständliche Klausel unstreitig bis 2004 in ihre Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvermögensgesetz aufgenommen und ihren Vertragspartnern gestellt hat, und sich diese Klausel nach wie vor in diesen Altverträgen, die aufgrund ihres Gegenstandes langfristig angelegt sind und noch weiterlaufen, befindet.

Dass die Beklagte diese Klausel nach der erstmaligen Beanstandung durch den Bundesgerichtshof seit 2005 in ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Neuverträgen nicht mehr verwendet, ändert daran somit nichts. [...] Anders läge es allenfalls dann, wenn was die Beklagte nicht behauptet und was hier aufgrund des Gegenstandes dieser Verträge fernliegt — sämtliche Altverträge mit dieser Klausel bereits abgewickelt wären, oder wenn die Beklagte diese Klausel durch entsprechende Änderungsvereinbarungen mit den betroffenen Altkunden aus allen Altverträgen herausgenommen hatte. Denn dann würde sie diese nicht mehr verwenden und könnte sich auch nicht mehr auf die Klausel berufen. Das behauptet die Beklagte allerdings selbst nicht ansatzweise schlüssig.“

Es ist darüber hinaus nicht hinnehmbar, dass Kreditinstitute heute gegenüber ihren Kunden behaupten, die Zinsanpassung in der Vergangenheit oder zumindest seit Bekanntwerden der Rechtsprechung „korrekt“ vorzunehmen und den Anschein zu erwecken sie wären berechtigt gewesen, dies einseitig festzulegen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat daher bereits gegen 26 Geldinstitute rechtliche Schritte eingeleitet, davon sind 19 Verfahren positiv abgeschlossen. Eine regelmäßig aktualisierte Übersicht über die abgemahnten bzw. verklagten Geldinstitute sowie die Bezeichnung der betroffenen Sparverträge sowie den Verfahrensstand veröffentlicht die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf ihrer Webseite⁴. Die Gerichtsurteile belegen, dass die Institute die Rechtsprechung des BGH gerade nicht umgesetzt haben (OLG Stuttgart Az 4 U 184/18, OLG Zweibrücken Az 7U 97/18, LG Kaiserslautern Az. 2 O 756/18).

Dis Maßnahme ist **überfällig**. Der BaFin ist der Missstand bereits seit einigen Jahren bekannt. Sie hat das ihr zur Beseitigung des Missstands vom Gesetzgeber im

³ <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/sites/default/files/2020-06/KSK%20Kaiserslautern%20OLG%20Zweibr%C3%BCcken%20Beschluss%2017-09-2019%20Az%207%20U%2097%2018.pdf>

⁴ <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/geld-versicherungen/unzulaessige-zinsklauseln-rechtsdurchsetzung-44307>

FinDAG zur Verfügung gestellte Instrumentarium bisher nicht genutzt. Erste Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher könnten zwischenzeitlich bereits verjährt sein.

Die Maßnahme ist **verhältnismäßig**. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon vor Einführung des FinDAG entschieden, dass die Rechtmäßigkeit einer die Verwendung einer Klausel untersagende Aufsichtsmaßnahme nicht davon abhängt, dass die beanstandete Klausel bereits aufgrund einer zivilgerichtlichen Inhaltskontrolle für unwirksam erklärt wurde (BVerwG Urteil vom 25.06.1998, Az 1 A 6/96, NJW 1998, 3216).

Der Missstand ist allerdings **unvollständig** beschrieben. Das kritisierte Verhalten der Institute betrifft nicht nur Inhaber von „Prämiensparverträgen“, sondern auch Inhaber einer Reihe weiterer Sparverträge, wie „Bonus- oder Vorsorgesparpläne“ der genossenschaftlich organisierten Banken und Riester-Sparverträge. Hierüber hat die BaFin auch positiv Kenntnis, da sie darüber durch uns fortlaufend unterrichtet worden ist.

Dass die BaFin es den Instituten überlässt, selbst zu entscheiden, eine „noch zu erwartende zivilgerichtliche ergänzende Vertragsauslegung abzuwarten“, ist inakzeptabel. Wie die BaFin selbst darlegt, hat der BGH bereits Vorgaben an eine sachgerechte Zinsanpassungsklausel formuliert. Zu Recht dürfen Verbraucher daher erwarten, dass ihr Geldinstitut eine rechtskonforme Zinsanpassungsklausel anhand dieser Vorgaben vereinbaren und sodann den Sparvertrag rückwirkend neu abrechnen.

Des Weiteren ist den Instituten aufsichtsrechtlich zu untersagen, sich auf den Einwand der Verjährung zu berufen, um sich den Ansprüchen ihrer Kunden zu entziehen. Denn diese ihre Kunden wurden bewusst in Unkenntnis der geänderten Rechtslage gelassen.

FAZIT

Die Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Verbraucherberatung belegen, dass die Geldinstitute ihr rechtswidriges Verhalten nicht auf eigene Initiative hin abstellen. Verbraucher, die über ihre Rechte nicht von Dritten informiert werden, erhalten weder eine korrigierte Abrechnung ihres Sparvertrags noch die ihnen zustehende Zinsnachzahlung.

Es ist dringend erforderlich, dass die Kreditinstitute das verbraucherbenachteiligende Verhalten einstellen, ihren Kunden die bisher nicht gewährten Zinszahlungen in voller Höhe auszahlen und ausschließlich BGH-konforme Zinsanpassungsklauseln verwenden.

Die Allgemeinverfügung ist zwar wie dargelegt überfällig, notwendig und verhältnismäßig, aber sie ist unvollständig. Zur Wahrung der Rechte und Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es notwendig, sie um die folgenden Punkte zu erweitern:

- Es ist klarzustellen, dass alle Kundinnen und Kunden von langfristigen Sparverträgen mit unwirksamen Zinsanpassungsklauseln im Anwendungsbereich der Verfügung liegen.
- Der Missstand, die Benachteiligung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine rechtswidrige Zinsanpassung, ist unverzüglich zu beseitigen. Ein Abwarten weiterer Rechtsprechung ist inakzeptabel. Wie die BaFin selbst darlegt, hat der BGH bereits Vorgaben an eine sachgerechte Zinsanpassungsklausel formuliert. Diese ist von den Instituten unverzüglich zu beachten.
- Die Allgemeinverfügung hat sicherzustellen, dass allen Verbraucherinnen und Verbrauchern mit entsprechenden Sparverträgen zu ihrem Recht verholfen wird. Das vorsätzliche Unterlassen der Information der Kundinnen und Kunden über die Rechtswidrigkeit der Klausel durch die Institute darf diesen nicht zum Vorteil gereichen, indem diese sich auf die Einrede der Verjährung berufen.